

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/13 40b326/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.05.1986

Norm

GewO 1973 §33

Rechtssatz

Zur Ausführung einer Arbeit gehört regelmäßig auch deren Planung.§ 33 Abs 1 Z 1 GewO regelt nur die Befugnis der zur Erzeugung berechtigten Gewerbetreibenden, im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeberechtigung liegende Arbeiten lediglich - ohne Beziehung auf eine spätere tatsächliche Durchführung - zu planen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 326/86 Entscheidungstext OGH 13.05.1986 4 Ob 326/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0061306

Dokumentnummer

JJR_19860513_OGH0002_0040OB00326_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$